

Mit dem Einstieg in eine gesetzliche Frauenquote wird eine Politik befördert,
die den Gleichheitsgrundsatz des Rechtsstaats aushebelt.

Auf dem Weg in den Quotenstaat

20. April 2013, Gerd Held

Durch die jüngste Abstimmung im Deutschen Bundestag ist die Einführung einer gesetzlichen Frauenquote für den Moment abgewehrt – und doch ist sie im Grundsatz eingeführt. Das Prinzip der Quote hat nun den Segen des Parlaments, nur die Umsetzung ist verzögert. Wieder wird für das Land eine Zukunft festgelegt, deren Richtung „alternativlos“ sein soll. Auch wenn es zunächst nur um eine begrenzte Zahl von Führungspositionen in Großunternehmen geht, so handelt es sich doch um einen Einschnitt. Der Staat nimmt für sich das Recht in Anspruch, in die Besetzung von Arbeitsplätzen privilegierend einzugreifen. Man kann smart von „Gender Management“ sprechen, aber der Sache nach geschieht hier eine Rückkehr zur Privilegienpolitik: Nicht Eignung und Leistung bestimmen die Auswahl für einen Arbeitsplatz, vielmehr wird die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, also eine biologische Tatsache, zum wesentlichen Gesichtspunkt.

Stellen Sie sich vor, lieber Leser, Sie suchen einen neuen Arbeitsplatz und studieren die Stellenanzeigen. Sie sind es schon gewohnt, folgenden Satz zu finden: „Bei gleicher Eignung werden weibliche Bewerber bevorzugt.“ Gut, das ist okay, haben Sie sich vielleicht gesagt. Wenn die Leistungsbasis zwischen zwei Bewerbern gleich ist, dann sollte man ruhig eine unterrepräsentierte Gruppe fördern. Doch nach Einführung einer gesetzlichen Frauenquote würde der Anzeigentext anders lauten, nämlich etwa so: „Auch wenn Sie eine höhere Eignung für den Arbeitsplatz vorweisen können, werden wir Sie nicht nehmen, wenn sie nicht das weibliche Geschlecht haben.“ Wo die Quote erfüllt werden muss, wird die Eignung zweitrangig. Zugleich wird damit auch die Person im Sinn der Grundrechte zweitrangig. Die Menschen haben sehr viele verschiedene Eigenschaften, aber für die Gleichheit und Verantwortlichkeit der Person vor dem Gesetz sind die Eigenschaften entscheidend, die im Grundsatz allen offenstehen und nicht nur einzelnen Gruppen. Mit der Geschlechterquote rückt nun ein angebotenes Merkmal in den Vordergrund. Das ist ein tiefer Einschnitt in das demokratische Rechtsverständnis. Es ist auch ein Einschnitt in die Geltung des Rechts auf dem Arbeitsmarkt.

Nun gibt es hier einen Einwand, den man nicht ignorieren kann. In bestimmten Berufen, darunter sind auch die Führungspositionen, sind Frauen unterrepräsentiert und daran ändert sich nur sehr langsam etwas. Den Anhängern der Frauenquote gilt das als hinreichendes Argument, um die Grundannahme der Gleichheit vor dem Gesetz außer Kraft zu setzen. Eine ganze Reihe von Erzählungen rankt sich inzwischen um diese Argumentation. So werden die Ungleichheiten der Statistik als Folge einer Machtpolitik des männlichen Geschlechts gedeutet, regelrechte Verschwörungstheorien („Männerbünde“) machen die Runde. Dabei wird übersehen, dass auch Frauen mit hohen, anerkannten Qualifikationen in einem Dilemma zwischen ihren beruflichen und familiären Wünschen stehen und es nicht an blockierenden Männern liegt, wenn Frauen ihre Karriere nicht mit letzter Konsequenz verfolgen. Auch werden die hohen Bildungsabschlüsse, bei denen Frauen heute den Männern kaum nachstehen,

angeführt. Allerdings gibt es inzwischen die Erkenntnis, dass für Führungspositionen im Wirtschaftsleben ein längerer betrieblicher Aufstiegsweg gehört. Solche Realitäten legen es nahe, sich mit den Hemmnissen und Dilemmata im Arbeitsleben und in der Familie zu befassen. Doch die Einführung von staatlichen Quoten führt in eine andere Richtung. Sie bearbeitet das Problem mit ganz äußerlichen Mitteln, sie verteilt pauschale Bewerbungspluspunkte für weibliche Bewerber. Damit führt sie nicht vorwärts in die Arbeitswelt und deren Umorganisation, sondern rückwärts in eine Welt der Privilegienkämpfe.

Dabei wird ein Eckstein der demokratischen Rechtskultur geopfert. Im Artikel 3 des Grundgesetzes heißt es, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seines Glaubens benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Unser Rechtssystem lebt von einem Verfahren, das Gleichheit an seinem Beginn und damit eine Offenheit für jeden garantieren muss. Bei der Besetzung von Arbeitsplätzen muss gewährleistet sein, dass jeder seine Eignung geltend machen kann, ohne von vornherein einen Malus oder Bonus zu haben.

Wird das Recht hingegen als bloßes Instrument zur Erzielung bestimmter Resultate eingesetzt, wie zum Beispiel einer bestimmten Geschlechterverteilung in Chefetagen, verliert es seinen Rechtscharakter. Es wird ein bloßes Mittel zum Zweck. Dieser Zweck mag ein wohlmeinender Zweck sein, aber das moderne Rechtverständnis ist skeptisch gegenüber jeder Autorität, die sich anmaßt, zukünftige Gesellschaftszustände festzulegen und dem alles unterzuordnen. Es beharrt auf dem „Niemand darf...“ des Grundgesetzes. Die Autoren unserer Verfassung waren nicht so dumm, dass sie nicht um die vielfältigen sozialen Benachteiligungen wussten, aber sie kannten auch die Anforderungen des Rechts. Keine Ungleichheit darf mit Mitteln bekämpft werden, die die Gleichheit aller Personen vor dem Gesetz zerstören.

Wird dieser Weg dennoch eingeschlagen, drohen perverse Effekte. Die Frauenquote honoriert nicht jene Biographien und Berufstugenden, die in der Arbeitswelt gebraucht werden. Denn sie stellt gar nicht mehr den sachlich-fachlichen Bezug zu einer bestimmten Führungsaufgabe oder zu einer bestimmten Branche in den Vordergrund. Stattdessen honoriert die Quote eher generelle Tugenden und Sichtweisen, die einem Geschlecht zugeschrieben werden. So ist eine Umverteilung innerhalb der weiblichen Bewerber absehbar, bei der die Frauen, die den fachlichen Weg gehen, nicht die Gewinner sein werden.

Die Quotenpolitik bedeutet eine erhebliche Veränderung des politischen Lebens. In die Republik zieht eine neue Ungeduld ein. Man bringt nicht mehr das Vertrauen auf, dass die Fähigkeiten der Frauen sich in der Grundsituation der Rechtsgleichheit durchsetzen werden. Immer drängender wird der Tonfall, als gäbe es einen übergesetzlichen Notstand. Dieser neue Hang zur außerordentlichen Maßnahme trifft nicht nur „die Männer“, sondern die gesamte politische Kultur im Lande. Nichts zeigt das deutlicher als die Umstände, unter denen die Abstimmung über die Frauenquote im Bundestag zustande kam. Die mächtige Arbeits- und Sozialministerin droht ihrer Fraktion, ihren Kabinettskollegen und der Kanzlerin, mit der Opposition zu stimmen. Der Regierungsantrag, der im Grundsatz der Frauenquote zustimmt, ist auf Grundlage dieser Drohung zustande gekommen. Das Vorgehen, das viele als Erpressung bezeichnen, passt also zum Anliegen. Um jeden Preis sollte hier etwas „auf den Weg gebracht“ werden. Frau von der Leyen hat vorgeführt, was es bedeutet, wenn der Quotenstaat sich die Stelle des Rechtsstaats setzt.

(Manuskript vom 20.4.2013, erschienen als Essay in der WELT AM SONNTAG am 28.4.2013)